

Wichtigste Änderungen durch die 7. Novelle PBStV

Gültig ab 07. März 2013

Die wichtigsten Änderungen sind gelb hinterlegt.

Einfügung dieses Zusatzblattes auf Seite 119 im blauen Mängelkatalog.

Nomenklatur beginnend mit Hauptgruppe 0 (früher Hauptgruppe 10.)

0.) Identifizierung des Fahrzeuges

Änderungen und Anpassungen bei Anbringung des Kennzeichens

1.) Bremsanlage

1.2. Betriebsbremse Wirkung Wirksamkeit

Mindestbremswirksamkeit

Klasse M1:....*).....58% bei Fahrzeugen mit Zulassungsdatum nach dem 25. 7. 2010

Klasse M1:..... 50%

Klasse N1:.....50%

Klasse M2, M3:.....50%

48% bei Fahrzeugen, die nicht mit ABV ausgerüstet sind oder mit erstmaliger Zulassung vor dem 1 10 1991

Klasse N2, N3:.....50%

43% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01 01 1989

45% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vom 01 01 1989 bis 30. 06. 2012

Klasse T5, C5:..... 45%

Klasse O1, O2, R:43%

40% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01 01 1989

Klasse O3, O4

Sattelanhänger.....45%

Anhängerwagen.....50%

Zentralachsanhänger.....50%

40% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01 01 1989

43% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vom 01 01 1989 bis 30. 06. 2012

Zugmaschinen (25 bis 40 km/h) T1, T2, T3, T4, C1, C2, C3, C4

bei Hinterradbremse30%

bei autom. abschaltbarem Allradbetrieb40%

Klassen L (beide Bremsanlagen):

Klasse L1e.....42%

Klasse L2e, L6e.....40%

Klasse L3e.....50%

Klasse L4e.....46%

Klasse L5e, L7e.....44%

Klassen L (Hinterradbremsanlage)25%

oder die Bremskraft liegt unter dem vom Fahrzeughersteller für die Fahrzeugachse festgelegten Bezugswert

1.2.1 Wirkung

Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 85% der größten an einem Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft LM

Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70% der größten an einem Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft SM

Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der größten an einem Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft GV

1.3 Hilfsbremse, Wirkung und Wirksamkeit

1.3.1 Wirkung Wirksamkeit

Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 85% der größten an einem Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft LM

Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70% der größten an einem Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft SM

Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der größten an einem Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft GV

1.4 Feststellbremse

1.4.1 Wirkung

Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der größten an einem Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft SM

Für alle Fahrzeugklasse eine Abbremswirkung von weniger als 16% im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 12% im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist für alle Fahrzeugklasse eine Abbremswirkung von weniger als 10% im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 7% im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist.

*) Erstmals ab 06 2013 bei Fahrzeugen M1 mit 3, 2, 1 Prüfintervallen. Bei Fahrzeugen M1 mit 1, 1, 1, Prüfintervallen ab sofort.

Am 7. März 2013 wurde die 7. Novelle der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung als BGBl. II 70/2013 kundgemacht und tritt somit einen Tag später in Kraft, sofern in den Übergangsbestimmungen keine andere Aussage getroffen wird.

Laut Übergangsbestimmungen (§ 16 Abs. 11) dürfen noch bis 30. September 2013 die bisherigen Begutachtungsformblätter verwendet werden. (Grund hierfür ist die Adaptierung der EBV)

Ab sofort gilt:

Die Beurteilung der festgestellten Mängel hat nach der Anlage 6 zu erfolgen (§ 10 Abs. 4). Derzeit gültig ist die Anlage 6 der 7. Novelle der PBStV (BGBl. II 70/2013 – siehe Anlage).

Es müssen nur die jeweils festgestellten Mängel am Begutachtungsformblatt ausgedruckt werden (§ 5 Abs. 1).

Eine komplette Liste der möglichen Mängel ist in der ermächtigten Stelle an gut einsehbarer Stelle auszuhängen oder als Info-Blatt aufzulegen.